



Öko-Regelungen 2023 – 2027

Beihilfe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Die **Öko-Regelung „Zwischenfruchtanbau und Untersaaten“** hat günstige Auswirkungen auf die Bodenbewirtschaftung und einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Nitratwerte im Boden, da sie gegen Erosion und Nitratauswaschung wirkt:

- Bodenbedeckung mit Anreicherung des Bodens mit organischer Substanz für einen wirksamen Schutz vor Erosion;
- Die Bindung von Nitrat durch den Anbau von Pflanzen in der Nachsaison begrenzt die Nitratauswaschung;
- Eine deutliche Verringerung der Erosion trägt zur Vermeidung des Problems der Sedimentation in den Wasserläufen bei;
- Darüber hinaus tragen Zwischenfrüchte mit Blüh-Bienenmischung zum Schutz der biologischen Vielfalt bei und verbessern die Ökosystemdienstleistungen.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag zum Erhalt der Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Zwischenfrüchte und Untersaaten haben folgende Auflagen bezüglich ihrer Pflanzendecke:
 - Zwischenfrüchte mit einfacher Bedeckung und Untersaaten in Maiskulturen: Die Pflanzendecke besteht aus einer der im Anhang aufgelisteten Pflanzenarten.
 - Zwischenfrüchte mit gemischter Bedeckung: Die Pflanzendecke besteht aus mindestens 3 verschiedenen Pflanzenarten. Die Pflanzenmischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den im Anhang aufgelisteten Pflanzenarten bestehen. Der etwaige restliche Anteil besteht aus Kultur- bzw. Futterpflanzen. Die Pflanzenart mit dem Hauptanteil darf nicht mehr als 70% der Mischung ausmachen (in Gewicht des Saatguts).
- Beim Zwischenfruchtanbau mit einer Saatgut-Mischung aus mindestens drei Pflanzenarten/-sorten ist die Rechnung oder ein anderer Nachweis der Mischung dem Beihilfeantrag beizufügen.
- Die Zwischenfrucht darf nicht vor dem 1. Februar zerstört werden.
- Die Verwendung von Stickstoffdüngern ist verboten, wenn die Vorfrucht eine Hackfrucht war. Die Verwendung von mineralischen Stickstoffdüngern ist bei Zwischenfrüchten verboten.
- Die Gesamtmenge an Gülle, Jauche, Gärresten, flüssigem Klärschlamm, weichem Mist (<15 Prozent TS), Geflügelmist und Geflügelkot, die pro Hektar ausgebracht wird, darf in dem Zeitraum nach der Ernte der Vorfrucht 80 kg organischen Stickstoff pro Hektar nicht überschreiten.
- Die Zwischenfrucht darf gemäht werden und kann zu Futterzwecken genutzt werden.
- Die Beihilfe wird erhöht, wenn die Zwischenfrucht aus mindestens drei Pflanzenarten/-sorten besteht.
- Die Aussaat von Feldfutter ist von der Beihilfe ausgeschlossen.
- Eine ursprünglich angemeldete Parzelle kann bis zum 01/10 (in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmesituationen bis zum 01/11) durch eine andere Parzelle ersetzt werden.

3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten beträgt **1 321 000 €**.

Wir unterscheiden folgende Varianten:

- Zwischenfruchtanbau mit einfacher Bedeckung;
- Zwischenfruchtanbau mit gemischter Bedeckung (mindestens 3 verschiedene Arten);
- Untersaat in Maiskulturen.

Die Prämienhöhen betragen voraussichtlich folgende Beträge:

Variante	Art der Fläche	Referenzfläche	Prämienhöhe
Variante 1	Zwischenfruchtanbau mit einfacher Bedeckung	7 100 ha	120 €/ha
Variante 2	Zwischenfruchtanbau mit gemischter Bedeckung	1 400 ha	185 €/ha
Variante 3	Untersaat in Maiskulturen	1 400 ha	150 €/ha

Diese Beträge gelten für die angegebenen förderfähigen Referenzflächen. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	Reform23@ser.public.lu
THEWES Georges	Tel.: 247-82575	
SCHMIT Elfie	Tel.: 247-72584	

Anhang – Zwischenfrüchte/Untersaat - Liste der zulässigen Pflanzenarten

Dill	Blaue Lupine oder Bitterlupine
Hafer	Wilde Malve
Borretsch	Hopfen- oder Gelbklee
Raps (*)	Luzerne
Markstammkohl	Weißer Steinklee
Stoppelrübe	Schwarzkümmel
Rübsen	Espartette
Ringelblume	Großer Vogelfuß oder Serradella
Koriander	Rainfarn-Phacelie oder Büschelschön
Indischer Hanf	Wiesen-Lieschgras
Gemeines Knäuelgras	Futtererbse oder Felderbse
Buchweizen	Wiesen-Rispengras
Wiesenschwingel	Gartenrettich oder Radieschen
Roter Schwingel	Ölrettich
Rammtillkraut	Roggen
Sonnenblume (*)	Weißer Senf
Öllein	Alexandrinischer Klee
Hybrid-Raygras	Bastard-Klee oder schlanker Klee
Italienisches Raygras (Welsches Weidelgras)	Inkarnat Klee
Englisches Raygras (Deutsches Weidelgras)	Rot-Klee
Gemeiner Hornklee	Weiß-Klee
Weißer Lupine	Persischer Klee
Saflor	Saatwicke oder schmalblättrige Wicke
Leidotter	Zottige Wicke oder Bunte Wicke
	Tiefenrettich
	Abessinischer Senf

(*) Diese Arten oder Mischungen dieser Arten dürfen nicht mehr als 30% (in Gewicht des Saatguts) der Mischung ausmachen.